

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 438 „WESTLICH DER DAHLIENSTRASSE“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 70	<p><u>Ordnungsamt</u></p> <p><u>1. Immissionsschutz:</u> Mit dem Entwurf besteht aus Sicht des Immissionsschutzes Einverständnis.</p> <p><u>2. Wasserrecht:</u></p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen den Entwurf des B-Planes.</p> <p><u>3. Naturschutz:</u></p> <p>Es besteht grundsätzlich Einverständnis. Der an der westlichen Geltungsbereichsgrenze befindliche Gehölzstreifen ist auf jeden Fall zu erhalten. Aus Sicht des Naturschutzes wäre es zur dauerhaften Pflege und wegen des Erhaltes besser, den Gehölzstreifen als öffentliches Grün zu belassen und nicht den Grundstücken zuzuordnen.</p> <p><u>4. Altlasten und Bodenschutz:</u></p> <p>O.E.</p>	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist wahrscheinlich ein wirkungsvollerer Erhalt des Gehölzstreifens auf einer öffentlichen Grünfläche zu erzielen. In Abwägung mit den wirtschaftlichen Belangen (Einnahmen aus Grundstücksverkauf, Pflegekosten) soll der Gehölzstreifen jedoch den einzelnen Baugrundstücken am westlichen Ortsrand zugeordnet werden. Außerdem führt derzeit kein öffentlicher Weg an der Hecke entlang, so dass hier mit einem weiteren Kostenaufwand zu rechnen wäre. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan sichern den dauerhaften Erhalt und die Entwicklung der Hecke durch die Eigentümer.</p>